



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Meldesystem

Richtlinie zur Umsetzung eines internen Meldesystems gemäß HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) an der TU Wien



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 39/2023 vom 28.09.2023

Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am 18.07.2023
Sachbearbeiter_innen Elke Sagmeister
GZ: 6300.00/025/2023
Fassung vom: 14.07.2023

Diese Richtlinie wird erstmalig in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
DEFINITIONEN	3
1 PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH	3
2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH	4
3 INTERNES VERFAHREN	5
3.1 Einrichtung Meldesystem	5
3.2 Einbringung von Hinweisen	5
3.3 Stichhaltigkeit	6
3.4 Information an Hinweisgeber_innen	6
3.5 Grundsätze	6
3.6 Schutz Hinweisgeber_innen	6
3.7 Betroffene	7
4 DATENSCHUTZ	7
5 INKRAFTTRETEN	7

Präambel

Mit 24. Februar 2023 wurde das Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG)¹ in Kraft gesetzt, welches auf der EU-Whistleblower-Richtlinie (EU/2019/1937)² basiert. Zweck des HSchG ist es, in Lebensbereichen von besonderem öffentlichen Interesse die Bereitschaft zu rechtmäßigem Verhalten zu bestärken, indem Hinweisen auf Rechtsverletzungen einfache Verfahren mit vorhersehbaren Abläufen zur Verfügung stehen. Dabei sind Hinweisgeber_innen und Personen in ihrem Umkreis vor persönlichen Nachteilen zu schützen und unbegründete oder ungerechtfertigte Verdächtigungen zu verhindern (Benachteiligungsverbot).

Die TU Wien ist als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß dem HSchG verpflichtet, ein Meldesystem samt Verfahren, welches den Umgang mit Hinweisen im Sinne des HSchG regelt, einzuführen. Dem Wortlaut entsprechend übernimmt die TU Wien den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des HSchG. Demnach gilt das gesetzliche Benachteiligungsverbot ausschließlich gegenüber Hinweisgeber_innen, die einen Hinweis über den sachlichen Geltungsbereich des HSchG absetzen.

Ziel von Hinweisgebung ist es, Rechtsverletzungen, Kreditschädigung oder andere gravierende Missstände in Organisationen zu enthüllen und negativen Folgen vorzubeugen. Darüber hinaus ist es Ziel, interne Prozesse und Abläufe zu evaluieren und stetig zu verbessern. Der Einsatz von Meldesystemen trägt zur Aufdeckung sowie zur Verhinderung von Straftaten, Reputationsschäden, Korruption oder Verhaltensverstößen bei.

Klarstellend wird festgehalten, dass die TU Wien keine Bespitzelung und Denunziation duldet. Die Verfolgung von Eigeninteressen im Sinne von Intrigen, Wichtigtuerei, Klatsch, etc. entspricht nicht dem Verständnis von Hinweisgebung. Die allgemeinen Informationsrechte des Betriebsrates gemäß § 91 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) im Rahmen des HSchG bleiben gewahrt.

Definitionen

Betroffene	sind natürliche Personen, die im Hinweis genannt werden und von denen die Hinweisgeber_innen vermuten, dass sie einen Verstoß begangen haben.
Externe Sachbearbeiter_innen	sind Expert_innen, die aufgrund ihrer Expertise zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können. Sie unterliegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht (z.B. Steuerberater_innen, Rechtsanwälte_innen).
Interne Sachbearbeiter_innen	sind Mitarbeiter_innen, die aufgrund ihrer Expertise zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können.
Sachbearbeiter_innen	sind alle externen und internen Sachbearbeiter_innen und der_die Meldestellenbeauftragte bzw. die Meldestellenbeauftragten.

1 Persönlicher Geltungsbereich

Für alle Hinweisgeber_innen muss ein beruflicher Kontext zwischen erlangter Information und dem Hinweis bestehen. Ein beruflicher Kontext ist dann gegeben, wenn die Informationen über Verstöße im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit erlangt wurden. Zur Hinweisgebung berechtigt sind ausschließlich nachfolgende Personen:

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_6/BGBLA_2023_I_6.pdf#sig.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1937&from=de>

- a) Arbeitnehmer_innen, unabhängig ob Angestellte nach dem Kollektivvertrag oder Vertragsbedienstete nach dem VBG³
- b) Beamt_innen⁴
- c) überlassene Arbeitskräfte
- d) Geschäftsführer_innen und Arbeitnehmer_innen von Unternehmen, an der die TU Wien mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist
- e) Lehrlinge
- f) Praktikant_innen
- g) ausgeschiedene Arbeitnehmer_innen
- h) Bewerber_innen, die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über Verstöße erlangt haben
- i) Angehörige von Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen (z.B. Mitglieder des Universitätsrats)
- j) Freiwillige
- k) selbständig Erwerbstätige (natürliche Personen, die einer selbständigen Tätigkeit als freie Dienstnehmer_innen oder Verkaufsträger_innen nachgehen wie z.B. Berater_innen, Lieferant_innen, Betriebsärzt_innen, Psycholog_innen, Trainer_innen)
- l) Natürliche Personen unter Aufsicht und Leitung von Auftragnehmer_innen, Unterauftragnehmer_innen und Lieferant_innen (z.B. Mitarbeiter_innen der BIG⁵)

2 Sachlicher Geltungsbereich

Nachfolgende Meldegegenstände⁶ können iSd HSchG gemeldet werden:

- a) Öffentliches Auftragswesen (z.B. Verstoß bei Beschaffungen gegen das Bundesvergabegesetz)
- b) Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (z.B. Geldwäsche bei Fundraising, Forschungssponsoring)
- c) Produktsicherheit und -konformität (z.B. Verstöße gegen Produktsicherheitsvorschriften sowie die unberechtigte Verwendung von „CE-Kennzeichnungen“)
- d) Umweltschutz (z.B. unsachgemäße Entsorgung von Chemikalien)
- e) Strahlenschutz und nukleare Sicherheit (z.B. Nichteinhaltung von Schutzmaßnahmen)
- f) Verbraucherschutz (z.B. Missachtung der Aufklärungspflichten)
- g) Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten (ist wie bisher an datenschutz@tuwien.ac.at zu melden) sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (ist wie bisher an infosec@tuwien.ac.at zu melden)
- h) Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 des Strafgesetzbuches (z.B. Amtsmissbrauch, Bestechung, Verbotene Vorteilszuwendung/-annahme)
- i) Rechtsverletzungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union (z.B. strafrechtlicher Förderungsmissbrauch)

³ Vertragsbedienstetengesetz.

⁴ Hinweis gilt als amtliche Meldung und stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß § 46 BDG (Beamtendienstrechtsgesetz) dar

⁵ Bundesimmobiliengesellschaft mbH.

⁶ Vollständigkeithalber werden nachfolgend auch jene Bereiche aufgezählt, die zwar dem HSchG unterliegen und gemäß der gegenständlichen Richtlinie gemeldet werden können, jedoch aufgrund erster Einschätzung weniger für die TU Wien relevante Sachgebiete betreffen: Dabei handelt es sich um Verstöße gegen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, Verkehrssicherheit, öffentliche Gesundheit, Verletzungen von Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuervorschriften verletzen.

- j) Verletzungen von Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen (z.B. Gewährung von marktunüblichen Konditionen u.a. Mietzins an Dritte, Falschangaben bei De minimis - Erklärungen)

Langen Hinweise betreffend Verstöße ein, die nicht vom sachlichen Geltungsbereich des HSchG umfasst sind, werden diese ohne Bearbeitung durch die Meldestellenbeauftragten an die zuständige Ansprechstelle⁷ bzw. an die bisher dafür verantwortlichen Sachbearbeiter_innen übermittelt.

3 Internes Verfahren

3.1 Einrichtung Meldesystem

Juristische Personen des öffentlichen Sektors mit 50 oder mehr Arbeitnehmer_innen sind verpflichtet, die Hinweisgebung der unter Punkt 1 genannten Personen zu ermöglichen. Die Hinweisgeber_innen sollen angeregt werden, Hinweise bevorzugt an die interne Stelle via internen Meldekanal zu melden. Das Meldesystem ist gemäß der Compliance Policy Teil der Compliance-Organisation der TU Wien.

Zur Einrichtung und zur Umsetzung des Meldesystems kann auf Vorschlag des_der Rektorin mit Beschluss des Rektorats ein_e Meldestellenbeauftragte_r oder mehrere Meldestellenbeauftragte beauftragt werden. Es handelt sich dabei um Beauftragte iSd Struktur und Governance der TU Wien⁸, die über die notwendige Expertise verfügen. Meldestellenbeauftragte sind aufgrund ihrer Weisungsfreiheit in der Aufgabenerfüllung direkt dem_der Rektor_in unterstellt.⁹

Meldestellenbeauftragte haben bei der Entgegennahme und Behandlung von Hinweisen unparteilich und unvoreingenommen vorzugehen. Es ist nicht Aufgabe von Meldestellenbeauftragten, Überwachungspflichten wahrzunehmen, Folgemaßnahmen (z.B. Untersuchungshandlungen) zu beschließen sowie Abhilfemaßnahmen in Bezug auf Verstöße und Missbrauch zu setzen. Die Entscheidung über die Festlegung von Maßnahmen liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des Rektorats/des Universitätsrats¹⁰.

Meldestellenbeauftragte berichten direkt an den_die Rektor_in/den Universitätsrat¹¹.

3.2 Einbringung von Hinweisen

Grundsätzlich sind Hinweise via digitalen Meldekanal einzubringen. Hinweise können jederzeit – auch anonym – durch Eingabe in den digitalen Meldekanal der TU Wien unter der URL tuwien.academic-whistleblower.at abgesetzt werden. Der Zugang zum digitalen Meldekanal ist auch außerhalb des Betriebes über betriebsfremde Endgeräte und abseits betrieblicher Arbeitszeiten möglich. Der Eingang schriftlicher Hinweise ist unverzüglich, spätestens jedoch nach **sieben Kalendertagen** schriftlich an den_die Hinweisgeber_in zu bestätigen.

Hinweise können auf Ersuchen des_der Hinweisgeber_in – dem spätestens innerhalb von **14 Kalendertagen** zu entsprechen ist – mündlich durch persönliche Zusammenkunft mit den Meldestellenbeauftragten eingebracht werden.

⁷ Diskriminierung, Mobbing, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz -> Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG)
Ethisches Fehlverhalten im Rahmen der Forschung -> ethics@tuwien.ac.at
Verdacht auf Plagiate – plagiatsverdacht@tuwien.a.c.at
Nichtmeldung von Interessenkonflikten – Forschungs- und Transfersupport (FTS) und compliance@tuwien.ac.at.
Unberechtigte Nutzung der Kennzeichen der TU Wien – pr@tuwien.ac.at
Nichtmeldung von Nebenbeschäftigungen - Arbeitsrecht

⁸ Siehe RL Struktur und Governance https://www.tuwien.at/index.php?eID=dms&s=4&path=Richtlinien%20und%20Verordnungen/Struktur_und_Governance.pdf.

⁹ Siehe Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017, 9.1.4.3.

¹⁰ Sofern der_die Rektor_in oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Rektorats betroffen sind.

¹¹ Sofern der_die Rektor_in oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Rektorats betroffen sind.

3.3 Stichhaltigkeit

Der Wille von Hinweisgeber_innen, einen Hinweis abzugeben, muss klar nach außen erkennbar sein (z.B. durch Absetzung eines elektronischen Hinweises, handschriftliche Unterschrift eines Protokolls einer Zusammenkunft, nachdem die Möglichkeit gegeben wurde, dieses zu prüfen und zu berichtigen).

Jeder Hinweis ist auf seine Stichhaltigkeit zu überprüfen. Hinweise,

- a) die nicht in den sachlichen Geltungsbereich des HSchG fallen, sind an die zuständige Ansprechstelle bzw. an die verantwortlichen Sachbearbeiter_innen zu übermitteln. An die Hinweisgeber_innen erfolgt eine entsprechende Information.
- b) die
 - (i) keine hinweisfähigen Vorfälle darstellen oder
 - (ii) aus denen keine Anhaltspunkte¹² für ihre Stichhaltigkeit hervorgehen oder
 - (iii) offenkundig falsch¹³ sind,

sind nicht weiter zu bearbeiten.

3.4 Information an Hinweisgeber_innen

Spätestens **drei Monate** (diese Frist kann in hinreichend begründeten Ausnahmefällen auf sechs Monate verlängert werden) nach Entgegennahme eines Hinweises haben Meldestellenbeauftragte den Hinweisgeber_innen bekanntzugeben, welche Folgemaßnahmen (z.B. Untersuchungshandlungen) ergriffen werden bzw. bereits ergriffen wurden oder aus welchen Gründen der Hinweis nicht weiterverfolgt wird.

3.5 Grundsätze

- Es besteht keine Meldeverpflichtung.
- Hinweise können via digitalen Meldekanal sowohl namentlich als auch anonym abgegeben werden.
- Es gilt das 4-Augenprinzip.¹⁴
- Die Identität von Hinweisgeber_innen, den Betroffenen und der Inhalt des Hinweises werden nur an den unbedingt erforderlichen Personenkreis im Zuge der Bearbeitung des Hinweises weitergeleitet.

3.6 Schutz Hinweisgeber_innen

Die Identität von Hinweisgeber_innen ist durch die Meldestellenbeauftragten und durch die allenfalls zugezogenen internen und/oder externen Sachbearbeiter_innen zu schützen. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität von Hinweisgeber_innen direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

¹² Anhaltspunkte für Stichhaltigkeit bestehen, wenn Hinweise hinsichtlich Form und Inhalt einleuchtend, sprachlich und logisch verständlich, eindeutig, begrifflich sind (keine Leermeldungen, keine reinen Beschimpfungen und Beleidigungen, keine haltlosen, rein boshafte Beschwerden, kein sinnloses Aneinanderreihen von Wortfolgen).

¹³ Entsprechende Hinweise können straf- und zivilrechtliche sowie arbeits- und disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

¹⁴ Meldestellenbeauftragte_r und ausgewählte Stellvertreter_innen.

3.7 Betroffene

Die Identität von Betroffenen ist durch die Meldestellenbeauftragten und durch die allenfalls zugezogenen internen und/oder externen Sachbearbeiter_innen zu schützen. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität von Betroffenen direkt oder indirekt abgeleitet werden kann. Ausnahmen ergeben sich, falls dies im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder eines Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessordnung für unerlässlich und im Hinblick auf die Stichhaltigkeit und Schwere der erhobenen Vorwürfe für verhältnismäßig gehalten wird.

4 Datenschutz

Die Verarbeitung der in Hinweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist für die Zwecke des HSchG zulässig.

Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung eines spezifischen Hinweises offensichtlich nicht relevant sind, werden nicht erhoben bzw. unverzüglich wieder gelöscht, falls sie unbeabsichtigt erhoben wurden.

Datenschutzrechtliche Betroffenenrechte können insbesondere zum Schutz der Identität von Hinweisgeber_innen oder des Verfahrens im Meldesystem eingeschränkt werden.

Personenbezogene Daten sind ab ihrer letztmaligen Verarbeitung oder Übermittlung **5 Jahre** und darüber hinaus so lange aufzubewahren, als es zur Durchführung bereits eingeleiteter verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Verfahren oder eines Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessordnung erforderlich ist. Nach Entfall der Aufbewahrungspflicht sind personenbezogene Daten zu löschen.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.